

S A T Z U N G
DER GROSSEN KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

über die Bebauungsplanänderung "Am Schloßbühl-Ost" im Stadtbezirk Mühlhausen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 02.11.1988 die Bebauungsplanänderung "Am Schloßbühl-Ost" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 18.04.1988 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle bisher geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt B "Bauordnungsrechtliche Festsetzungen" der Bauvorschriften zuwiderhandelt.

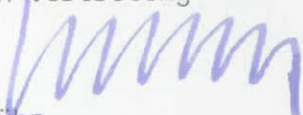
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 02.11.1988

Bürgermeisteramt
In Vertretung



Kühn
Bürgermeister

